Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Beschluss LB-6AP-07-V-2026

Beschluss für die Sitzung am: 06.05.2026	Datum: 05.05.2026

Thema: Nichtbeschulung und verkürzte Beschulung von Kindern mit Behinderungen in Berlin

Ausgangslage

2025 wurden in Berlin 2.800 Fälle von nicht und verkürzt beschulten Kindern bekannt. Stand 2024 waren ca. 15 % der Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder Autismus betroffen; über 25 % der Meldungen stammten aus Förderzentren. Nicht erfasst sind außerdem Kinder mit Behinderungen und Fluchthintergrund, Kinder ohne Schulplatz trotz Schulpflicht sowie Kinder, deren Eltern einer Kurz- oder Nichtbeschulung zugestimmt haben – sei es unter Druck oder weil die behinderungsbedingt notwendigen angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall fehlen.

Rechtliche Einordnung

Nichtbeschulung ist ein fortgesetzter Rechtsverstoß gegen Art. 24 UN-BRK, Art. 3 GG, Art. 11 VvB, § 5 LGBG (angemessene Vorkehrungen) und das Berliner Schulgesetz. Das Fehlen von schulischer Inklusionsassistenz oder anderen strukturellen Ressourcen einer Schule oder Ausfall von Schulassistenz über das Jugendamt begründet kein Recht zur Nichtbeschulung.

Beschluss: Der Landesbeirat fordert die Senatsverwaltung für Bildung auf:

- Strukturiert und ICF orientiert die Teilhabebedarfe im Schulalltag nach der Leitfrage: „Welche Bedingungen muss dieses Kind vorfinden, um gleichberechtigt mit allen anderen am Schulunterricht dieser Schule teilnehmen zu können?“ verbindlich zu erheben.
- Die Pflicht zur Herstellung individuell angemessener Vorkehrungen nach § 5 LGBG auch im Berliner Schulgesetz zu verankern.
- Umgehend einen ressortübergreifenden Maßnahmenplan mit messbaren Zielen, verbindlichem Zeitrahmen und einer Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Teilschritte zu erarbeiten, der die Bereiche Bildung, Jugend, Gesundheit und Soziales einbezieht und intersektionale Diskriminierungslagen adressiert.
- Eine verbindliche, regelmäßige und vollständige anonymisierte Datenerhebung einzuführen, unabhängig von elterlicher Zustimmung zur Nichtbeschulung oder verkürzten Beschulung ihrer Kinder, einschließlich Kindern mit Fluchthintergrund und Behinderungen sowie schulpflichtiger Kinder mit Behinderungen ohne

<table>
<tr><td colspan="3">Schulplatzbescheid und/oder Schulplatz. Dabei sollten Gründe, Wartezeiten und Dauer der Nicht- bzw. verkürzten Beschulung, Förderschwerpunkt, Alter, Bezirk, Schulform sowie das Vorliegen eines formellen Bescheids erfasst werden.
- Mehrfachdiskriminierung von Kindern mit Behinderungen aufgrund weiterer Merkmale nach § 2 LADG Berlin in allen Erhebungen, Maßnahmen und politischen Entscheidungen als eigenständige Kategorie zu berücksichtigen und zu benennen.
- Den Runden Tisch als echtes Beteiligungsformat zu gestalten: Familien und Interessenvertretungen als gleichberechtigte Gesprächspartnerinnen und -partner bzw. Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Der Landesbeirat leitet diesen Beschluss der Senatsverwaltung für Bildung und dem Abgeordnetenhaus förmlich zu und fordert eine Stellungnahme binnen vier Monaten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Einbringende Person/ Organisation/ Institution: Landesbeirat

Name: Loos, Bozdağ, Schott

Kontakt:</td><td>Abstimmung

Anwesend stimmberechtigte Mitglieder:

Ja: ___14 | Nein _____ | Enthaltung: _____1

Ergebnis: Angenommen</td></tr>
<tr><td>Datum: 19.05.2026</td><td colspan="2">Zu senden an (Steuerungskreis, Fachbereich ect.):

SenBJF</td></tr>
<tr><td colspan="2">Datum Rückmeldung</td><td>von:</td></tr>
</table>